



Mitteilungsblatt

Änderung des Satzungsteiles Habilitations- und Berufungsverfahren

Änderung des Satzungsteiles Habilitations- und Berufungsverfahren

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2010 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderung des Satzungsteils Habilitations- und Berufungsverfahren, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben, Stück Nr. 21 vom 23.1.2004 in der zuletzt geltenden Fassung des Mitteilungsblattes der Montanuniversität Leoben, Stück Nr. 12 vom 11.11.2009, beschlossen:

Dem Abs. 8 des Punktes „ANTRAG AUF ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS PRIVAT-DOZENTIN/PRIVATDOZENT UND DURCHFÜHRUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS“ wird folgender Satz angefügt:

Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der unter (5) bestimmten Auflagefrist für die Gutachten abgehalten werden.

In der Folge wird der gesamte Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren in der aktuellen Fassung (Senatsbeschluss vom 20. Oktober 2010) verlautbart:

Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Habilitationsverfahren („Habilitationskommissionen“)

Habilitationskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

- a) fünf Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben,
- b) zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person die *venia docendi* besitzt,
- c) zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die die erste Diplomprüfung eines einschlägigen Diplomstudiums oder mindestens 120 ECTS-Punkte in einem einschlägigen Diplom- oder Bachelorstudium mit Erfolg absolviert haben.

Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Berufungsverfahren („Berufungskommissionen“)

(1) Berufungskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

- a) sechs Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben,
- b) zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person die *venia docendi* besitzt,

- c) zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die die erste Diplomprüfung eines einschlägigen Diplomstudiums oder mindestens 120 ECTS-Punkte in einem einschlägigen Diplom- oder Bachelorstudium mit Erfolg absolviert haben,
 - d) eine fach einschlägige Person, die nicht der Montanuniversität Leoben angehört und wenigstens das Doktorat oder eine gleichzuhaltende fachliche Eignung aufweist.
- (2) Die unter Abs. 1 lit. d angeführte Person ist vom Senat zu nominieren.

Gutachter in Berufungs- und Habilitationsverfahren

Die im Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter sind nach folgender Maßgabe zu bestellen:

- (1) Die beiden internen Gutachterinnen/Gutachter haben Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben zu sein.
- (2) Die beiden externen Gutachterinnen/Gutachter haben Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation zu sein.
- (3) Eine/ein von der Rektorin/vom Rektor allenfalls zusätzlich bestellte/r Gutachterin/Gutachter (§ 98 Abs. 3 UG) hat die Qualifikationserfordernisse gemäß Z 1 bzw. Z. 2 zu erfüllen.
- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter, soweit sie nicht Mitglieder der Kommission sind, sind von den Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.
- (5) Für die Erstellung der Gutachten ist eine Frist von zwei Monaten einzuräumen. Liegen Gutachten innerhalb dieser Frist noch nicht vor, so hat die Rektorin/der Rektor der Gutachterin/dem Gutachter eine einmalige Nachfrist von einem Monat zu gewähren. Werden ein oder mehrere Gutachten auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erstellt, so erlischt die Bestellung der säumigen Gutachterinnen/Gutachter und es sind von dem für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter zuständigen Gremium an Stelle der säumigen Gutachterinnen/Gutachter andere Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen.

Beschlüsse von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Habilitations- und Berufungsverfahren

Zur Fassung eines Beschlusses in einer Habilitations- oder Berufungskommission ist sowohl die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit *venia docendi* erforderlich.

Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent und Durchführung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:
 - a) Die genaue Bezeichnung des angestrebten Habilitationsfaches. Dieses muss in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben fallen.
 - b) Der Nachweis des Doktorats in einem für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden Gebiet an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität.
 - c) Die Vorlage eines Lebenslaufes mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der bisherigen Lehrtätigkeit, sowie die Vorlage der bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.
 - d) Die Vorlage einer Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach, die im Druck erschienen oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen ist. Die Habilitationsschrift kann auch aus mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen bestehen.
 - e) Der Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.

- f) Die Unterlagen gemäß lit. c bis e sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.
- (3) Liegt eine der in (2) genannten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Antrag vom Rektorat zurück zu weisen. Über das Vorliegen der in 2a) genannten Voraussetzung über das Habilitationsfach hat im Zweifelsfall der Senat zu entscheiden.
 - (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, so ist das Ansuchen an den Senat weiterzuleiten, der eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen hat. Gleichzeitig sind von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Senats die Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen.
 - (5) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten einzuholen. Diese sind im Büro des Senates durch mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch das Rektorat, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Montanuniversität aufzulegen.
 - (6) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in einem Vorstellungsvortrag ihr/sein Forschungsgebiet in Anknüpfung an die eigenen Forschungsaktivitäten übersichtlich darzulegen.
 - (7) Der Feststellung der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers ist von der Habilitationskommission auch mindestens eine schriftliche Stellungnahme aus dem Bereich der Studierenden zu Grunde zu legen. Allfällige Evaluierungsergebnisse sind von der Habilitationskommission zu berücksichtigen.
 - (8) Vor der Entscheidung der Habilitationskommission über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers ist ein öffentliches Kolloquium abzuhalten („Habilitationskolloquium“). Dabei sind nach einem einleitenden Vortrag der Antragstellerin/des Antragstellers die wesentlichen wissenschaftlichen Beiträge der Antragstellerin/des Antragstellers zum Habilitationsfach zu diskutieren. Alle Angehörigen der Montanuniversität Leoben, sowie alle externen Gutachter im betreffenden Habilitationsverfahren sind berechtigt, Fragen zu stellen. Die Ergebnisse des Kolloquiums sind von der Habilitationskommission bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der unter (5) bestimmten Auflagefrist für die Gutachten abgehalten werden.
 - (9) Gleichzeitig mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin/der Privatdozent vom Rektorat nach Anhörung der Habilitationskommission einer Organisationseinheit zuzuordnen.
 - (10) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch Verzicht,
 2. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die nach dem Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974 in der jeweils geltenden Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

Durchführung von Berufungsverfahren nach § 98 UG

- (1) Das Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur wird durch Beschluss des Rektorates auf Basis des jeweils gültigen Entwicklungsplanes eingeleitet.
- (2) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Gleichzeitig sind von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Senats die Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen.
- (3) Die Stelle ist vom Rektorat nach Anhörung der Berufungskommission auszuschreiben.
- (4) Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Bewerbungen an die Berufungskommission weiterzuleiten. Diese hat zu entscheiden, ob gemäß § 98 Abs. 2 UG auch Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten in das Verfahren einbezogen werden sollen. Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind auszuschneiden.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der nach Abs. 3, zweiter Satz von der Kommission nominierten weiteren Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Ausnahme der gemäß Z. 4 ausgeschiedenen Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen.

Übersteigt die Anzahl der von den Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilenden Personen die Zahl 15, so kann die Kommission unter Bedachtnahme auf die in der Ausschreibung genannten Bedingungen eine Empfehlung an die Gutachterinnen/Gutachter abgeben, welche 15 Personen einer eingehenden Beurteilung unterzogen werden mögen. Weibliche Bewerber sind jedenfalls einer eingehenden Beurteilung zu unterziehen. Für die restlichen Personen ist eine kursorische Bewertung durch die Gutachterinnen/Gutachter ausreichend. Es bleibt den Gutachterinnen/Gutachtern jedoch unbenommen, auch einzelne dieser restlichen Personen eingehend zu beurteilen und als grundsätzlich geeignet zu bezeichnen.

- (6) Die Rektorin/der Rektor hat alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die von der Mehrzahl der Gutachter, die sich zur betreffenden Person geäußert haben, als grundsätzlich geeignet beurteilt werden, zu einem Berufungsvortrag einzuladen. Übersteigt die Anzahl der betreffenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Zahl acht, so hat die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten zu entscheiden, welche acht Kandidatinnen bzw. Kandidaten einzuladen sind. Erforderlichenfalls kann die Berufungskommission die Einladung weiterer der betreffenden Kandidatinnen/Kandidaten beschließen. Ist die Anzahl der von den Gutachtern geeignet befundenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten kleiner als drei, so ist vom Rektorat nach Anhörung der Berufungskommission zu entscheiden, ob das Berufungsverfahren fortzusetzen ist oder nach einer Wiederholung der Ausschreibung weitergeführt oder das laufende Berufungsverfahren abgebrochen wird. In letzterem Fall ist auf der Basis des Entwicklungsplanes über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.
- (7) Neben den Mitgliedern der Berufungskommission sind auch die Gutachter, die nicht der Kommission angehören, und alle Angehörigen der Montanuniversität berechtigt, am Berufungsvortrag teilzunehmen und in der folgenden Diskussion Fragen zu stellen. An diesen öffentlichen Teil schließt sich eine nichtöffentliche Diskussion an, zu der nur die Mitglieder des Rektorats und der Berufungskommission, sowie von der Berufungskommission allenfalls eingeladene Auskunftspersonen zugelassen sind. Die Ergebnisse der Vorstellung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind von der Berufungskommission bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit zu berücksichtigen.

Übergangsbestimmung zur Durchführung von Habilitations- bzw. Berufungsverfahren im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Universitätsrechtsänderungsgesetzes 2009

Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren, bei denen die Berufungs- bzw. Habilitationskommission vom Senat bis spätestens 30. September 2009 eingesetzt wurde, sind nach den bis 30. September 2009 geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER